

Armin Kammrad, [REDACTED]

An die Staatsanwaltschaft [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(falls nicht zuständig, bitte an zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten)

Hiermit erstatte ich,
Armin Kammrad, [REDACTED]

[REDACTED]

Strafanzeige

gegen

Frau Christine Haderthauer

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

[REDACTED]

[REDACTED]

**wegen des Verdachts auf
Volksverhetzung (StGB § 130 Abs.1)**

Begründung:

Frau Christine Haderthauer gab der „Passauer Neuen Presse“ ein Interview, in dem sie sich u.a. auch über Langzeitarbeitlose äußerte. Dieses Interview wurde unter der Überschrift „Haderthauer im PNP-Interview: 'Hartz IV darf nicht zum Lebensstil werden'“ am 14.05.2011 veröffentlicht. Einige der öffentlichen Aussagen von Frau Haderthauer zu nach SGB II unterstützungsberechtigten Langzeitarbeitslosen (Hartz IV) rechtfertigen nach meiner sorgfältigen Prüfung eine Anzeige nach StPO § 158 wegen des Verdachts einer nach StGB § 130 Abs. 1 strafbaren Handlung. Über Internet aufrufbar ist das Interview unter:

http://www.pnp.de/nachrichten/heute_in_ihrer_tageszeitung/bayern/123387_Haderthauer-im-PNP-Interview-Hartz-IV-darf-nicht-zum-Lebensstil-werden.html

Alle von mir zitierten Aussagen sind diesem Interview entnommen.

Eine Strafbarkeit nach StGB § 130 (Fassung v. 22.03.2011) ist an bestimmte im Gesetz formulierte Voraussetzungen gebunden, welche durch die Rechtsprechung konkretisiert wurden (vgl. dazu z.B. „Kurzkommentar Fischer zum StGB“ § 130). So ist die betroffene Adressatengruppe mit Frau Haderthauers Aussage zu Langzeitarbeitslosen als Bevölkerungsteil im Sinne des Paragraphen eindeutig definiert: *„Alle die, die wenigstens mittelmäßige Chancen auf Beschäftigung haben, stehen bereits wieder in Lohn und Brot. Was übrig bleibt, ist ein immer größerer Anteil von Menschen, die schon lange nicht mehr gearbeitet haben“*. Es sind somit eindeutig die Langzeitarbeitslosen auf die sich Frau Haderthauer als Teil der Bevölkerung bezieht. Differenzierungen nach persönlicher Haltung, Umgang mit der eigenen Situation, speziellen Gründen (z.B. Behinderung) usw., sind an keiner Stelle des Interviews zu finden.

StGB § 130 Abs. 1 fordert als Voraussetzung einer möglichen Strafbarkeit einen Angriff auf die Menschenwürde. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Sanktionen prinzipiell nach höchster Rechtsprechung einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellen (vgl. z.B. BSG B 14 AS 53/08 R v.18.02.2010) und deshalb streng an gesetzliche Voraussetzungen gebunden sind. Dieser Umstand muss Frau Haderthauer von ihrer politischen Funktion her bekannt sein. Der mögliche Fall von evtl. rechtswidrigen Sanktionen wird von Frau Haderthauer jedoch nicht einmal erwogen. Sie postuliert vielmehr nur: *„Hartz IV darf nicht zum Lebensstil werden“*, obwohl das Gesetz nach SGB II § 1 (aktuelle Fassung) entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 v. 09.02.2010) den Zweck der Grundsicherung darin sieht, es den Betroffenen zu ermöglichen *„ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“*. Davon abweichend fordert Frau Haderthauer eine Verletzung der Menschenwürde durch Erzeugung von Leid: *„Durch die hohe soziale Absicherung bei uns ist offensichtlich zu wenig Leidensdruck vorhanden“*, was abweichend vom Gesetz den existenziellen Druck zum Selbstzweck macht und so entsprechend StGB § 130 als Aufforderung *„zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen“* aufgefasst werden kann. Denn eine sachgerechte dem jeweiligen Fall angemessene Einstufung nimmt Frau Haderthauer nicht vor und fordert sie auch nicht. Sie setzt sich vielmehr zum Ziel: *„Aber ich will die Gegenleistung der Betroffenen, sich anzustrengen, wieder in Arbeit zu kommen, viel kräftiger einfordern, als das gegenwärtig geschieht“*, womit pauschal den Langzeitarbeitern einerseits unterstellt wird, es läge ausschließlich an ihrem Verhalten und andererseits nicht sachgerecht behauptet wird, jeder Langzeitarbeitsloser könnte unabhängig von Leistungen nach SGB II werden, wenn er sich nur genügend *„anstrengen“* würde. Dies stellt einen Angriff auf die Menschenwürde jener Langzeitarbeitslosen dar, die sich anstrengen, aber trotzdem keine Arbeit finden. Pauschal mehr *„Leidensdruck“*, als das, was *„gegenwärtig geschieht“* zu fordern, ist in sofern eine Aufforderung zu gruppenbezogener Willkür. Hinzu kommt, dass nach offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit, nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung v. 21.05.2011, *„der Anteil der Schwerbehinderten*

an allen Arbeitslosen (...) sich deutlich erhöht“ hat. Nur gehören auch sie zu jener Gruppe, bei der der Frau Haderthauer den Leidensdruck erhöhen will. Eine anderer Eindruck ist nicht möglich, da Frau Haderthauer nur pauschal über Hartz IV-Berechtigte im Interview spricht.

Nach höchster Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerfGE 1 BvR 23/94 v. 13.04.1994) ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit immer dort möglich, wo sie in unverhältnismäßiger Art und Weise die Menschenwürde anderer verletzt. Gefordert wird deshalb das Abwägen von einzelnen Tatbestandsmerkmalen bezogen auf den Einzelfall (vgl. BGH 4 StR 183/05 v. 15.12.2005). Frau Haderthauer differenziert in ihrem Interview jedoch an keiner Stelle bezüglich der individuellen Gründe von Langzeitarbeitslosigkeit. Gesellschaftliche Gründe werden unkenntlich gemacht. Hier scheint besonders strafrechtlich relevant, dass Frau Haderthauer trotz der bei ihr zu vermutenden Kenntnis der Gesetzeslage und sozialrechtlichen Praxis, ihren Aussagen den Charakter von Tatsachenbehauptungen gibt, die in der Konsequenz stets auf Verletzung der Menschenwürde von Langzeitarbeitslosen hinauslaufen und diese rechtfertigen sollen. So behauptet Frau Haderthauer: *„Es gibt Familien, in denen die schulpflichtigen Kinder die einzigen sind, die morgens noch aufstehen“*. Eine Behauptung, die nicht mehr durch das Recht auf freie Meinung gedeckt ist, da hier eine Tatsachenbehauptung vorliegt, die grundsätzlich einem Beweis zugänglich sein muss (vgl. BVerfGE 1 BvR 262/91 v. 13.02.1996). Strafrechtlich relevant wird der fehlende Beweis, weil diese Behauptung im Rahmen einer verbalen Charakterisierung eines ganzen Bevölkerungsteils fällt und bei einem unvoreingenommenen und verständigen Leser, als typisches Merkmal dieses Teils aus kompetentem Munde erscheinen muss. Ebenso ist die Unterstellung von Schwarzarbeit zu sehen, wörtlich dass *„ein Drittel derer, die zum Einsatz in Form eines Ein-Euro-Jobs gerufen wurden, gar nicht erst erschienen ist – und hat sich auch gar nicht gewehrt, als ihnen Hartz IV vollständig gestrichen wurde.“* Es gibt eine Menge anderer Gründe Ein-Euro-Jobs abzulehnen und sich nicht gegen das Streichen der Unterstützung zu wehren. In dem Zusammenhang wie Frau Haderthauer Schwarzarbeit behandelt, wird jedoch der Eindruck erweckt, Schwarzarbeit sei bei Langzeitarbeitslosen typisch.

Dass hier in einer Art und Weise eine Teil der Bevölkerung verleumdet wird, die im Sinne von StGB § 130 „den öffentlichen Frieden“ stört, zeigt Frau Haderthauers Behauptung: *„Die Gesellschaft kann sich das Motto, "wer arbeitet ist doof" nicht gefallen lassen. Es gibt schließlich auch den vollständigen Entzug der Hartz-IV-Unterstützung als ultimative Sanktion“*. Denn hier wird für Willkürmaßnahmen gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe dadurch mobilisiert, in dem Langzeitarbeitslosen pauschal eine abwertende Haltung gegenüber den Menschen unterstellt wird, die arbeiten. Böswillig im Sinne von StGB 130 § ist diese Aussage, weil solche Position bei Langzeitarbeitslosen nicht nachweisbar und auch nicht typisch ist. Der öffentlichen Frieden wird gestört, weil hier bewusst ein sozialer Konflikt zwischen

Arbeitenden und Langzeitarbeitslosen konstruiert wird. Ebenso relevant ist, dass dies von Frau Haderthauer benutzt wird, um Angriffe auf die Menschenwürde von Langzeitarbeitslosen zu rechtfertigen, wie oben bereits von mir dargestellt. Der öffentliche Charakter des Interviews schließlich, birgt die akute Gefahr von Willkür von Seiten der Mitarbeiter der ARGEN und von Gewalt aus der Bevölkerung. Aufgrund der Äußerungen von Frau Haderthauer kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzeswidriges Verhalten gegenüber Langzeitarbeitslose zunimmt bzw. als gerechtfertigt betrachtet wird. Ebenso ist die verbale abwertende Charakterisierung von Langzeitarbeitslosen in Verbindung mit der Androhung von existenzbedrohlichen Willkürmaßnahmen kritisch in Bezug auf Sozialisierung zu sehen. Die Aussagen von Frau Haderthauer müssen bei gesetzestreuen und permanent um Arbeit bemühten Langzeitarbeitslosen den Eindruck hinterlassen, dies würde nicht anerkannt und wäre deshalb folglich völlig nutzlos.

Die Voraussetzung für eine Strafanzeige nach StGB § 130 sehe ich somit als gegeben. Dies letztlich auch deshalb, weil die Opfer der von Frau Haderthauer öffentlich propagierten Haltung pauschal ein gegenüber anderen Menschen abwertendes Stigma mit einschüchternder Wirkung erhalten. Bei der Bewertung der Haltung von Frau Haderthauer kann auch nicht deren verantwortliche Funktion als Sozialministerin unberücksichtigt bleiben. Es kann nicht unterstellt werden, sie wüsste es nicht besser. Die Funktion von Frau Haderthauer muss bei der Bewertung der realen Ursachen von hoher Langzeitarbeitslosigkeit ebenso berücksichtigt werden, wie bei der Wirkung ihrer Aussagen auf die Öffentlichkeit und die von fehlender und existenzsichernder Arbeit abhängigen Betroffenen. Dabei ist besonders strafrechtsrelevant, dass persönlichen Wertungen der Charakter einer Tatsache gegeben wird.

Offen muss ich eine Antwort auf die Frage lassen, ob Willkürakte und rechtswidrige Sanktionen von ARGEN gegen Langzeitarbeitslose in Bayern nicht bereits als ein Ausdruck der von Frau Haderthauer propagierten Haltung aufgefasst werden müssen. Zumindest ist der Anteil rechtswidrige Sanktionen auch in Bayern meinen Informationen nach unverhältnismäßig hoch. Nicht zuletzt auch das tragische Ereignis am 19.05. in einer ARGE in Frankfurt macht deutlich, dass ein strafrechtrelevantes Verhalten nach StGB § 130 gegenüber der Gruppe der Langzeitarbeitslosen nicht ohne Konsequenzen bleiben darf.

(Armin Kammrad, 25.05.2011)